

Stiftungssatzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen

„Stiftung Presse-Haus NRZ“

2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts (allgemeine selbstständige Stiftung) mit dem Sitz in Essen

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur mit dem Ziel der Förderung der Medienvielfalt, insbesondere dem Erhalt und der Stärkung einer unabhängigen Presse.

Die Stiftung dient allen fortschrittlichen Kräften. Sie setzt sich für den Frieden in aller Welt. Sie ist der Entwicklung einer beständigen demokratischen Ordnung verpflichtet. Die Stiftung ist dabei nicht an die Auffassungen einer Partei, einer politischen oder wirtschaftlichen Gruppierung gebunden.

Die Stiftung bekämpft alle rechts- und linksradikalen Tendenzen. Sie erteilt entsprechenden Bestrebungen eine deutliche Absage.

Die Stiftung tritt für einen weiteren Ausbau des sozialen Rechtsstaats, für die Würde des Menschen und für den Schutz der Schwachen ein.

Die Stiftung befürwortet und fördert eine unabhängige Presse, die für Leser schreibt, die als mündige Staatsbürger die Träger der politischen Willensbildung im Staat sind.

2. Der Stiftungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

- a) Aus- und Fortbildung von Journalisten und Verlagspersonal einschließlich der Vergabe von Stipendien;
- b) Verleihung von Preisen an Journalisten und Verlagspersonal;
- c) Forschungs- und Modellprojekte auf dem gesamten Gebiet des Pressewesens und der übrigen Medien;
- d) Förderung von Veröffentlichungen im Rahmen des Stiftungszwecks.

Im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit der Stiftung müssen die genannten Leistungen überwiegend anderen Personen als den in der Stiftung und in deren Beteiligungsbesitz tätigen Personen zugewendet

werden. Mit Preisverleihungen und anderen Zuwendungen dürfen keine Selbstförderungszwecke der Stifter oder eines begrenzten Personenkreises verfolgt werden. Die Ergebnisse der durch einen Preis ausgezeichneten Tätigkeit müssen der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51-68 AO. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar.

2. Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht (zunächst) aus einem Barvermögen von DM 500.000,-- und aus allen Geschäftsanteilen an der „Rheinisch-Westfälische Verlagsgesellschaft mit beschränkter Haftung“ in Essen, die ein Stammkapital von DM 1 Mio. hat.

Diese Geschäftsanteile sind mit einem lebenslänglichen Nießbrauchrecht zugunsten der Stifter belastet. Der Nießbrauch erstreckt sich auch auf das Stimmrecht.

Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert und in seinem Substanzwert zu erhalten.

2. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen der Stifter und Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

3. Die Stiftung kann weiteres Vermögen erwerben. Sie kann insbesondere Anteile an einer Gesellschaft, die das Unternehmen der „Rheinisch-Westfälische Verlagsgesellschaft mit beschränkter Haftung“ insgesamt oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar fortführt, übernehmen und im Zusammenhang hiermit die auf sie übergegangenen bzw. übergehenden Anteile an der „Rheinisch-

Westfälische Verlagsgesellschaft mit beschränkter Haftung“ ganz oder teilweise übertragen.

4. Wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist, kann mit Zustimmung des Kuratoriums das Stiftungsvermögen mit Ausnahme der Anteile an der „Rheinisch-Westfälische Verlagsgesellschaft mit beschränkter Haftung“ und deren Vermögen angegriffen werden. Durch eine solche Maßnahme muss der Fortbestand der Stiftung jedoch für angemessene Zeit gewährleistet erscheinen. In den Folgejahren ist der so eingesetzte Betrag jedoch soweit wie möglich wieder dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

§ 5 Mittelverwendung, Geschäftsjahr

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden.

2. Aus den Erträgen der Stiftung sind zunächst die Kosten ihrer Verwaltung und die gesetzlichen Abgaben zu decken. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

3. Die Stiftung kann ihre Erträge und Zuwendungen (Nr. 1) im Rahmen der Stiftungszwecke teilweise auch einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuwenden.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen Kosten.

3. Der Vorstand ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kuratorium eine dem Umfang des Tagesgeschäfts entsprechende neben- oder hauptamtliche Geschäftsführung ohne Organstellung und ggf. Hilfskräfte zu bestellen bzw. anzustellen. Der Geschäftsführer soll nicht Mitglied eines der beiden Stiftungsorgane sein.

4. Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig Geschäftsführer der „Rheinisch-Westfälische Verlagsgesellschaft mit beschränkter Haftung“ sein.

§ 7 Mitgliederzahl, Amtszeit und Organe des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Der erste Vorstand wird von den Stiftern bestellt; danach werden die Vorstandsmitglieder vom Kuratorium bestellt.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden auf fünf Jahre bestellt. Dreimalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet in jedem Fall mit der Vollendung des 80. Lebensjahres.

3. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so kann das Kuratorium einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden benennen. Der Vorstand sollte mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

4. Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden für eine volle Amtszeit bestellt.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand aus einer Person, so vertritt er die Stiftung allein. Besteht der Vorstand aus zwei oder mehreren Mitgliedern, dann kann jedes Vorstandsmitglied die Stiftung allein vertreten.

2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung unter Wahrung der Rechte des Kuratoriums und führt den Willen der Stifter aus. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- a) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
- c) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung,
- d) ggf. die Bestellung einer hauptamtlichen Geschäftsführung einschließlich Erlass einer diesbezüglichen Geschäftsordnung,
- e) ggf. die Anstellung weiterer Hilfskräfte.

§ 9 Mitgliederzahl, Amtszeit und Organisation des Kuratoriums

1. Das Kuratorium besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Die ersten Mitglieder des Kuratoriums werden von den Stiftern bestellt; danach wird das Kuratorium durch Kooptation ergänzt, und zwar jeweils für eine volle Amtszeit. Vor Ablauf der Amtszeit von Kuratoriumsmitgliedern wählt das Kuratorium deren Nachfolger im Amt und regelt die eventuell notwendige Stellenbesetzung. Soweit Stifter als Kuratoriumsmitglieder ausscheiden, sind sie berechtigt, ihren jeweiligen Nachfolger selbst zu bestimmen.
2. Zu Lebzeiten hat jeder Stifter ein Vetorecht gegen die Kooptation von Kuratoriumsmitgliedern.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf fünf Jahre bestellt. Dreimalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet in jedem Fall mit der Vollendung des 80. Lebensjahres. Die Stifter werden auf Lebenszeit zu Kuratoriumsmitgliedern bestellt.
4. Bei der Bestellung der Kuratoriumsmitglieder soll darauf geachtet werden, dass mindestens jeweils ein Kuratoriumsmitglied einen der drei Bereiche Publizistik, Politik und Wirtschaft vertritt.
5. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
5. Mitglieder des Kuratoriums können aus wichtigem Grund abgewählt werden. Das betreffende Mitglied ist bei diesem Abstimmungsprozess von der Stimmabgabe ausgeschlossen, soll jedoch vorher gehört werden.

§ 10 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

1. Das Kuratorium wacht auch nach dem Tode der Stifter über die Einhaltung des Stifterwillens. Nach der Erstbestellung des Vorstands durch die Stifter bestellt das Kuratorium den Vorstand.
2. Das Kuratorium berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks. Es hat ein Anhörungsrecht vor der Beschlussfassung des Vorstands über die Vergabe der Stiftungsmittel.
3. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Das Kuratorium kann Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln erlassen oder sich unmittelbar die Vergabe vorbehalten.

5. Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die entsprechende Rechenschaftslegung werden vom Kuratorium verabschiedet. Es erteilt dem Vorstand Entlastung.

6. Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich für die Inangriffnahme des Stiftungsvermögens (§ 4 Abs. 4), die Bestellung einer hauptamtlichen Geschäftsführung und die Anstellung von Personal der Stiftung (§ 8 Abs. 2 Buchst. d und e).

7. Die Ausübung des Stimmrechts durch den Vorstand für Geschäftsanteile an Unternehmen, die die Stiftung in ihrem Vermögen hält, insbesondere für die in § 4 der Satzung genannten Anteile, bedarf in folgenden Fällen der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums:

In der Gesellschafterversammlung einer GmbH

- Satzungsänderungen aller Art, einschl. Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung
- Formwechselnde Umwandlung, übertragende Umwandlung und Verschmelzung
- Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 ff AktG.
- Auflösung der Gesellschaft durch Beschluss gem. § 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG sowie Rückgängigmachung der Auflösung durch Fortsetzungsbeschluss
- Einforderung von Nachschüssen gem. § 26 Abs. 1 GmbHG.

In der Hauptversammlung einer AG bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums Entscheidungen, die nach dem AktG der Hauptversammlung vorbehalten sind.

§ 11 Beschlussfassung

1. Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschl. des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, jedoch nicht gegen das Votum von zwei Stiftern.

2. Zu den Sitzungen eines Stiftungsorgans wird mit einer Frist von drei Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

3. Beschlüsse können auf Verlangen jedes Mitglieds auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Organmitglieder am Abstimmungsverfahren notwendig. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von drei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung. Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende fertigen ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern unverzüglich zuzusenden ist.

4. Ein Mitglied des Kuratoriums ist bei Beschlussfassungen nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm, seine Bestellung oder Abberufung, seine Entlastung oder seine Befreiung von einer Verbindlichkeit oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Stiftung betrifft.

§ 12 Satzungsänderung, Auflösung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2) unmöglich, oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung nicht mehr sinnvoll, so können Vorstand und Kuratorium in gemeinsamer Sitzung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Stimmen der Stiftung einen neuen Zweck im Sinne des § 3 Nr. 1 der Satzung geben.

2. Für den Beschluss über eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder über die Auflösung der Stiftung gilt das gleiche.

3. Sonstige Satzungsänderungen werden vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit beschlossen.

4. Bei der Auflösung und Aufhebung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen nach Beschluss des Kuratoriums an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 oder diesen so nahe wie möglich kommenden Zwecken zu verwenden hat.

§ 13 Aufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Düsseldorf. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde ist unaufgefordert ein Jahresabschluss vorzulegen.

3. Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht wirksam, soweit es sich um wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks, den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung handelt.

4. Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen (§ 2) ist eine Einwilligung dieser Behörde nötig.


Stiftung Presse-Haus NRZ
Heinrich Meyer, Vorstand